

Richtlinie zur Vergabe des Familien- und Sozialpasses des Landkreises Mansfeld-Südharz

1. Zweck der Vergabe des Familien- und Sozialpasses

Der Familien- und Sozialpass soll anspruchsberechtigten Familien und Einzelpersonen die Möglichkeit bieten, kulturelle und sportliche Einrichtungen, zu ermäßigten Gebühren zu nutzen. Damit soll ermöglicht werden, dass auch einkommensschwache Familien und Einzelpersonen am kommunalen Gemeinschaftsleben teilnehmen können.

2. Antragsberechtigte

Einen Familien- und Sozialpass kann erhalten, wer seinen ständigen Wohnsitz bzw. seinen tatsächlichen Aufenthalt im Landkreis Mansfeld-Südharz hat und

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhält,
- b) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält,
- c) Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhält,
- d) Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB VIII, § 33 und § 34 erhalten.
- e) Einzelpersonen und Familien, die über geringe Einkünfte verfügen und nicht zum Personenkreis der unter a – d aufgeführten Personen gehören.

3. Vergabebestimmungen

3.1. Vergabe von Familien- und Sozialpässen ohne Einkommensberechnung

Leistungsberechtigte nach 2a – d erhalten nach Vorlage ihres entsprechenden Bewilligungsbescheides den Familien- und Sozialpass.

3.2. Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung für Leistungsberechtigte nach 2e erfolgt auf der Grundlage des SGB XII, § 82.

3.3. Bemessung für die Berechnung des Einkommens

Bemessungszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens sind die letzten drei Monate, die der Antragstellung vorausgehen.

3.4. Ermittlung der Einkommensgrenze für die Vergabe eines Familien- und Sozialpasses

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus:

1. dem Grundbetrag

Für den Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden wird ein Grundbetrag gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes ermittelt.

2. dem Familienzuschlag

Im Rahmen der Ermittlung der Einkommensgrenze wird für jedes weitere Familienmitglied ein Familienzuschlag gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII berücksichtigt.

3. den Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft werden angerechnet soweit die Aufwendungen dafür den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang nicht übersteigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit gelten die Werte der Richtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII.

4. Bewilligung des Familien- und Sozialpasses

4.1. Antrag

Der Familien- und Sozialpass wird für den Zeitraum des Leistungsbescheides der Sozialhilfe gewährt.

Ist dieser Zeitraum nicht begrenzt, wird der Pass für ein Jahr ausgestellt.

Der Antrag einschließlich der antragsbegründenden Unterlagen ist von dem Antragsberechtigten an den Landkreis Mansfeld-Südharz, Sozialamt, als der örtlich und sachlich zuständigen Stelle zu richten. Dem Antrag ist ein Passbild beizufügen, sofern der Antragsteller älter als 6 Jahre ist. Das Passbild darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Näheres dazu regelt § 13 SGB X.

4.2. Antragsentscheidung

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wird ein Familien- und Sozialpass ausgestellt.

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des SGB X.

Für die Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses werden keine Gebühren erhoben.

4.3. Geltungsbereich

Der Familien- und Sozialpass hat nur Gültigkeit im Landkreis Mansfeld-Südharz und für die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführten Einrichtungen. Die Konditionen für die Art und Höhe der Ermäßigungen sind abhängig vom Angebot der Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsträger.

4.4. Bewilligungszeitraum

4.4.1. Erstmalige Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses

Der Familien- und Sozialpass wird in der Regel bewilligt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Ist zu erwarten, dass die für die Bewilligung eines Familien- und Sozialpasses maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von sechs Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt drei Monate. Ob zu erwartende Änderungen erheblich sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am Tag der Ausstellung des Familien- und Sozialpasses.

Der Pass wird für jeden Berechtigten separat ausgestellt.

4.4.2. Wiederholungsantrag

Nach Ablauf der Erstbewilligung kann der Antrag auf einen Familien- und Sozialpass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen weiter bewilligt werden. Dazu ist seitens des Antragsstellers ein Wiederholungsantrag zu stellen. Dem Antrag sind alle antragsbegründenden Unterlagen beizufügen.

Bei Einnahmen aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Tätigkeit ist eine neue Verdienstbescheinigung vorzulegen. Andere nachweise sind nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind.

5. Änderung der Verhältnisse und Wegfall der Voraussetzungen

5.1. Änderung der Verhältnisse

Die Antragsteller sind bei der Antragstellung auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß der §§ 60 ff SGB I hinzuweisen. Sie sind damit gesetzlich verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die für die Herausgabe des Familien- und Sozialpasses erheblich sind, der bewilligenden Stelle beim Landkreis Mansfeld-Südharz mitzuteilen.

5.2. Wegfall der Voraussetzungen

Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung, so ist der Familien- und Sozialpass mit Bekanntgabe der Änderungen der Verhältnisse wieder beim Landkreis Mansfeld-Südharz abzugeben.

Für den Missbrauch des Passes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bzw. des Strafgesetzbuches.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2013 in Kraft